Rees Nr. 20b

R 20 B

Gemarkung Empel
Fl. 2

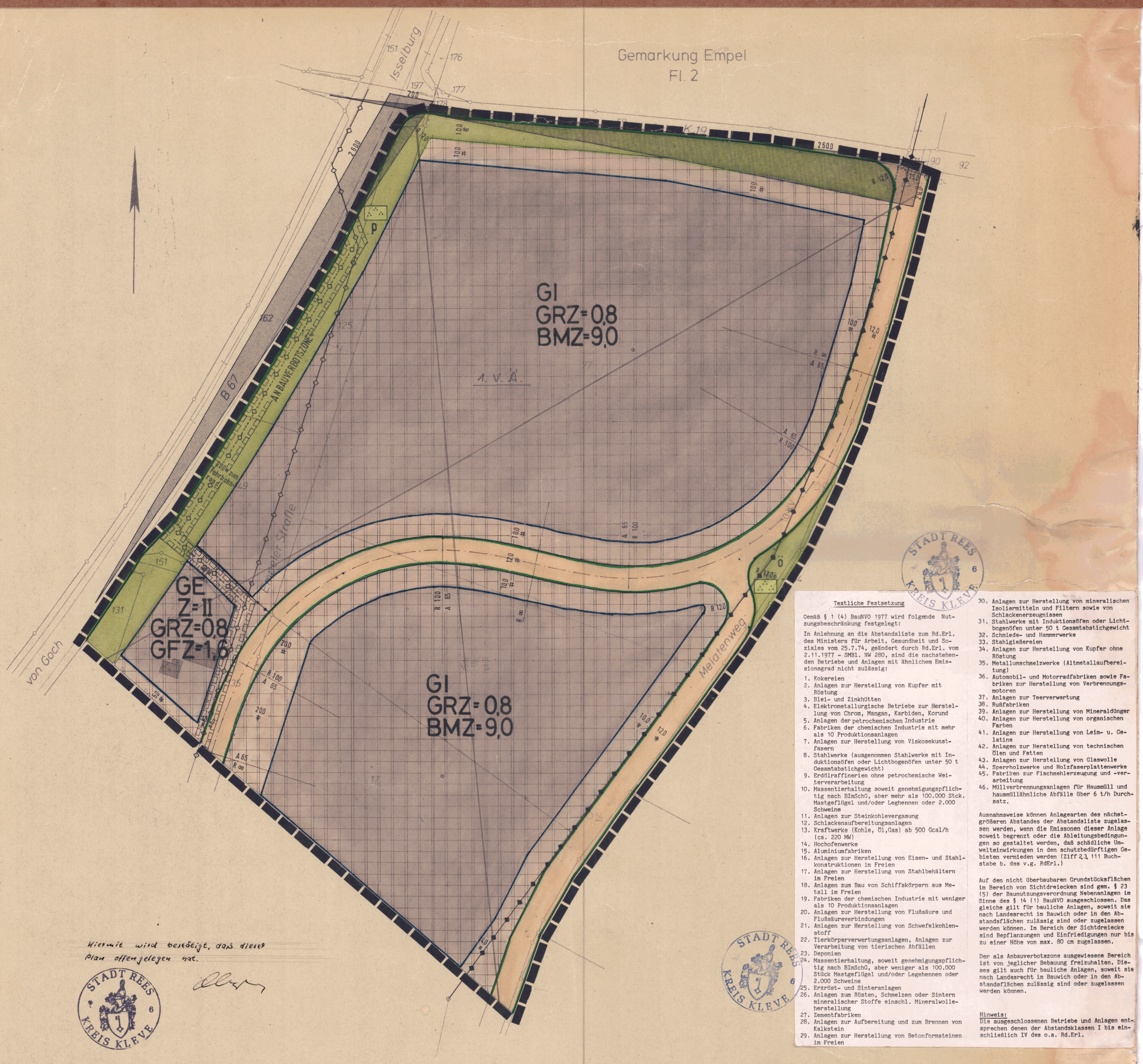

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.

STADT REES 6 KREIS KLEVE

Textliche Festsetzung

Gemäß § 1 (4) BauNVO 1977 wird folgende Nutzungsbeschränkung festgelegt:

In Anlehnung an die Abstandsliste zum Rd.Erl. des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.7.74, geändert durch Rd.Erl. vom 2.11.1977 - SMBl. NW 280, sind die nachstehenden Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig:

1. Kokereien
2. Anlagen zur Herstellung von Kupfer mit Röstung
3. Blei- und Zinkhütten
4. Elektrometallurgische Betriebe zur Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund
5. Anlagen der petrochemischen Industrie
6. Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
7. Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
8. Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht)
9. Erdölraffinerien ohne petrochemische Weiterverarbeitung
10. Massentierhaltung soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100.000 Stck. Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine
11. Anlagen zur Steinkohlevergasung
12. Schlackenaufbereitungsanlagen
13. Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 500 Gcal/h (ca. 220 MW)
14. Hochofenwerke
15. Aluminiumfabriken
16. Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien
17. Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien
18. Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien
19. Fabriken der chemischen Industrie mit weniger als 10 Produktionsanlagen
20. Anlagen zur Herstellung von Flußsäure und Flußsäureverbindungen
21. Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
22. Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
23. Deponien
24. Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100.000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2.000 Schweine
25. Erzröst- und Sinteranlagen
26. Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschl. Mineralwolleherstellung
27. Zementfabriken
28. Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
29. Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen im Freien
30. Anlagen zur Herstellung von mineralischen Isoliermitteln und Filtern sowie von Schlackenerzeugnissen
31. Stahlwerke mit Induktionsöfen oder Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
32. Schmiede- und Hammerwerke
33. Stahlgießereien
34. Anlagen zur Herstellung von Kupfer ohne Röstung
35. Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
36. Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
37. Anlagen zur Teerverwertung
38. Rußfabriken
39. Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
40. Anlagen zur Herstellung von organischen Farben
41. Anlagen zur Herstellung von Leim- u. Gelatine
42. Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
43. Anlagen zur Herstellung von Glaswolle
44. Sperrholzwerke und Holzfaserplattenwerke
45. Fabriken zur Fischmehlerzeugung und -verarbeitung
46. Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz.

Ausnahmsweise können Anlagearten des nächstgrößeren Abstandes der Abstandsliste zugelassen werden, wenn die Emissonen dieser Anlage soweit begrenzt oder die Ableitungsbedingungen so gestaltet werden, daß schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden (Ziff 2.3 111 Buchstabe b. des v.g. RdErl.)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich von Sichtdreiecken sind gem. § 23 (5) der Baunutzungsverordnung Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Im Bereich der Sichtdreiecke sind Bepflanzungen und Einfriedigungen nur bis zu einer Höhe von max. 80 cm zugelassen.

Der als Anbauverbotszone ausgewiesene Bereich ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dieses gilt auch für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Hinweis:
Die ausgeschlossenen Betriebe und Anlagen entsprechen denen der Abstandsklassen I bis einschließlich IV des o.a. Rd.Erl.

GI INDUSTRIEGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	P PRIVATE GRÜNFLÄCHE	GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	VORHANDENE GEBÄUDE
GI INDUSTRIEGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	Ö ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL	OBERIRDISCHE HAUPTVERSORGUNGS-LEITUNG (10 KV ELEKTROLEITUNG)	SICHTDREIECK
GE GEWERBEGEBIET BEBAUBARE FLÄCHE	PARKANLAGE	BMZ BAUMASSENZAHL	UNTERIRDISCHE HAUPTVERSORGUNGS-LEITUNG (GASLEITUNG)	GRENZE DES PLANGEBIETES
GE GEWERBEGEBIET NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	Z ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	NUTZUNGSGRENZE	GEPLANTE VELEGUNG DER UNTERIRDISCHEN HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG (GASLEITUNG)	
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	II ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	BAUGRENZE	MIT GEH, FAHR, UND LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE BEIDSEITIG DER GASLEITUNG 4,0 m.	

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) - i.d.z. Zt. geltenden Fassung -
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 883)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm.VO -) vom 7.4.1981 (GV NW S. 224)
- § 4 der "Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes" (BBauG) vom 29. November 1960 (GV NW S. 433) in der Fassung der "Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes" (BBauG) vom 18.10.1978 (GV NW S. 545)
- § 103 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96) - i.d.z. Zt. geltenden Fassung
- §§ 4 und 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV NW S. 594) - i.d.z. Zt. geltenden Fassung

Zu diesem Plan gehört eine Begründung.

Der Plan besteht aus einem Blatt.

Diese Planungsgrundlage ist aufgrund einwandfreier Vermessungen entstanden. Sie stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis und der örtlichen Lage überein. Stand 6.12.1977

Kleve, den 24.10.83

KREIS KLEVE 1 KATASTERAMT

Kreis Kleve
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- u. Katasteramt
Im Auftrage
Kreisobervermessungsrat

C 65/177

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Kleve, den 24.10.83

KREIS KLEVE (Siegel) KATASTERAMT

Kreis Kleve
Der Oberkreisdirektor
Vermessungs- u. Katasteramt
Im Auftrage
Kreisobervermessungsrat

C 21/83

Planverfasser: Bauamt der Stadt Rees

Rees, den 10.11.1983

STADT REES 6 KREIS KLEVE

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 6 (2) des Bundesbaugesetzes (BBauG) beschließt der Rat der Stadt Rees am 30.6.1977 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.

Rees, den 10.11.1983

STADT REES 6 KREIS KLEVE

Bürgermeister — Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Rees stimmte am 15.3.1983 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschließt die öffentliche Auslegung gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG).

10.11.1983

STADT REES 6 KREIS KLEVE

Bürgermeister — Stadtdirektor

Der Beschluß des Rates der Stadt Rees zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes vom 30.6.1977 wurde am 29.7.1977 ortsüblich bekanntgemacht.

Rees, den 10.11.1983

STADT REES 6 KREIS KLEVE i.V.

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 27./28.4.1983 in der Zeit vom 9.5.1983 bis 9.6.1983 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Rees, den 10.11.1983

STADT REES 6 KREIS KLEVE i.V.

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 103 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - am 28.9.1983 ~~in der durch Entgegnungen geänderten Fassung~~ vom Rat der Stadt ~~Gemeinde~~ Rees als Satzung beschlossen worden.

Rees, den 10.11.1983

STADT REES 6 KREIS KLEVE i.V.

Bürgermeister — Stadtdirektor

Gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ist dieser Bebauungsplan mit Verfügung vom 03.01.1984 Az 35.2.12.251 Rees R 203 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 03.01.1984

Der Regierungspräsident 14 Düsseldorf (Siegel)

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

Gem. § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 1.5.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 sowie 155 d Satze 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) hingewiesen.

Der Bebauungsplan hat am 1.5.1984 Rechtskraft erlangt.

Rees, den 2.5.1984

STADT REES 6 KREIS KLEVE

Bürgermeister

GEMEINDE REES

Kreis Kleve

Bebauungsplan R 20 B

nach § 30 BBauG

„Gewerbliche Bauflächen im Lohr"

Gemarkung Groin — Flur 4

Maßstab 1:1000

Ausfertigung 1